

Einspruch exklusiv

Sammelklagen: Ein konservatives Projekt

Sammelklagen zielen auf die Einhaltung von Recht und Gesetz, können findigen und fähigen Anwälten zu verdientem Wohlstand verhelfen, und bieten eine Alternative zu staatlichem Interventionismus. Warum sind sie dann bei Konservativen so unbeliebt?

Von AXEL HALFMEIER



© dpa

Vertreter und Anwälte der Verbraucherzentrale Bundesverband am 30. September 2019 bei einem Verhandlungstermin zur VW-Musterfeststellungsklage am 30. September 2019.

Dürfen Klägeranwälte mit Sammelklagen Geld, vielleicht sogar viel Geld verdienen? Nicht nur im aktuellen Streit um einen Vergleich im Musterfeststellungsverfahren des VZBV gegen Volkswagen ist die Vergütung der Anwälte das beherrschende Thema. Dabei verlaufen die Fronten paradox: Konservative Kreise, die ansonsten für Marktwirtschaft und unternehmerische Eigeninitiative eintreten, warnen bei Sammelklagen vor einer „Klageindustrie“ – so etwa der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der ansonsten die Autoindustrie, Chemieindustrie und Waffenindustrie ausdauernd unterstützt. Dagegen argumentieren linke Kräfte tendenziell für mehr private Sammelklagen, obwohl sie sonst auf staatliche Lenkung und Planwirtschaft setzen.

Dieses Paradoxon zeigte sich etwa 2015 im Bundestag, als Grüne und Linke erfolglos die Einführung von Gruppenverfahren forderten. Dagegen argumentierten konservative Abgeordnete wie Sebastian Steineke (CDU) und Dirk Wiese (zwar SPD, dort aber im

Seeheimer Kreis): Es dürfe keine „Sammelklagenindustrie“ entstehen und „Großkanzleien“ sollten nicht „aus Profitinteresse“ Verbraucherklagen betreiben. Die große Koalition schuf stattdessen die Musterfeststellungsklage, die ausdrücklich nicht im Profitinteresse betrieben werden darf.

Sammelklagen als genuin konservatives Instrument

Auch in den Vereinigten Staaten, dem Mutterland der *class action*, kommt die schärfste Kritik an unternehmerisch tätigen Klägeranwälten aus konservativen Kreisen, die normalerweise für Unternehmerinteressen eintreten, insbesondere von der *U.S. Chamber of Commerce*. Es ist daher bemerkenswert, dass ein neues Buch nun aus konservativer Sicht für profitorientierte Sammelklagen streitet: *The Conservative Case for Class Actions* (University of Chicago Press 2019). Der Autor ist Brian Fitzpatrick, Professor an der Vanderbilt University. Er ist seit Studententagen Mitglied der erzkonservativen *Federalist Society*, war Mitarbeiter bei Antonin Scalia am U.S. Supreme Court und schreibt im Vorwort stolz, dass er bei Präsidentschaftswahlen noch nie in seinem Leben für einen Kandidaten der Demokraten gestimmt habe.

Für Fitzpatrick sind Sammelklagen ein konservatives Projekt, weil sie zentrale konservative Werte verteidigen: Sie dienen der Rechtsdurchsetzung, es geht also um *law and order*. Mit der Sammelklage nehmen die Bürger ihr Recht selbst in die Hand und vertrauen nicht auf einen paternalistischen Staat. Wenn damit Anwälte reich werden, so Fitzpatrick, dann ist das die erwünschte Folge unternehmerischen Handelns in einer freien Marktwirtschaft. Dass ein Unternehmer reich werden kann, der durch harte Arbeit und gute Dienstleistungen am Markt erfolgreich ist, ist ein erwünschter Anreiz in einer Marktwirtschaft. Ein echter Konservativer käme nie auf die Idee, einem erfolgreichen Unternehmer dessen Reichtum vorzuwerfen.

Konservative Werte werden mit Konzerninteressen verwechselt

Warum sind trotzdem so viele Konservative gegen eine profitorientierte Sammelklagenindustrie, wenn sie doch im sonstigen Wirtschaftsleben die Profitorientierung gut und sinnvoll finden? Weil sie, so Fitzpatrick, den Fehler begehen, konservative Werte mit den Interessen einzelner großer Unternehmen gleichzusetzen. In vielen Fällen ist diese Gleichsetzung berechtigt: Wenn es um die Abwehr von Überregulierung, Mindestlöhnen oder Kündigungsschutz geht, dann sind tatsächlich konservative Werte weitgehend identisch mit den Profitinteressen der meisten Unternehmen. Wenn es aber darum geht, Betrug am Kunden oder Preiskartelle zu unterbinden, dann sind die Interessen einzelner rechtswidrig handelnder Unternehmen nicht mehr mit konservativen Werten identisch: Gerade eine konservativ-marktwirtschaftliche Konzeption der Wirtschaft soll das Eigentum und andere

Bürgerrechte schützen und Betrug verhindern. Auch das Kartellrecht ist notwendige Bedingung einer funktionierenden Marktwirtschaft.

Wenn also Sammelklagen gegen betrügerisch handelnde Unternehmen oder gegen Kartellanten erhoben werden, so entspräche es konservativen Werten, diese Rechtsdurchsetzung zu fördern. Wenn sogenannte konservative Politiker trotzdem rechtswidrig handelnde Unternehmen vor Sammelklagen schützen wollen, dann ist das nach Fitzpatrick Ausdruck eines „crony capitalism“, also einer korrumpierten Vetternwirtschaft, in der sich einzelne Unternehmen Sondervorteile vom Staat verschaffen wollen, anstatt ihre Profite in rechtschaffener Marktkonkurrenz zu erwirtschaften.

Von den vermeintlich konservativen Gegnern der *class action* werden vor allem drei Argumente vorgebracht, die Fitzpatrick anhand theoretischer und empirischer Studien widerlegt: Erstens seien Sammelklagen regelmäßig „missbräuchlich“, zweitens im Verhältnis zu staatlicher Rechtsdurchsetzung zu teuer und drittens seien sie nutzlos, weil sie nur die Anwälte reich machten, aber den Verbrauchern nichts brächten.

Keine Belege für systematischen Missbrauch von Sammelklagen

Das Missbrauchsargument ist auch in Deutschland ein beliebter Topos in der Diskussion um Sammelklagen. Im engeren Sinne könnte gemeint sein, dass die erhobenen Klagen materiell-rechtlich offensichtlich unbegründet sind und daher auch nicht das Rechtssystem verstopfen sollten. Solche Klagen gibt es jedoch kaum, weder in Europa noch in den Vereinigten Staaten. Fitzpatrick wertet die vorhandenen Studien aus und kommt zu dem Schluss, dass es natürlich einzelne unbegründete *class actions* gibt, dass diese aber nur einen sehr kleinen Bruchteil aller *class actions* ausmachen. Gerade das amerikanische Modell des erfolgsabhängigen Honorars sorgt dafür, dass die Klägeranwälte im Regelfall keine aussichtslosen Klagen erheben.

Allerdings wird das Missbrauchsargument manchmal auch in einem anderen Sinne benutzt: Selbst wenn ein Rechtsbruch vorliege, solle dieser besser nicht verfolgt werden. Man mag bestimmte materiell-rechtliche Normen nicht, und daher möchte man wenigstens ihre Durchsetzung verhindern. Wenn etwa in Deutschland ein Umweltverband per Verbandsklage die Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften erzwingt, dann wird das gerne als „missbräuchlich“ geißelt, weil man eigentlich die umweltrechtlichen Normen als solche ablehnt. Deren Abschaffung ist aber politisch nicht möglich. Der nächstbeste Ansatz besteht dann darin, wenigstens die Durchsetzung dieser Normen zu verhindern und sie damit wirkungslos zu machen.

Fitzpatrick hält als echter Konservativer auch in den Vereinigten Staaten die Regulierung der Wirtschaft für übertrieben und versteht daher gut, dass man dann wenigstens die Durchsetzung dieser Regeln gegenüber der Wirtschaft verhindern möchte. Nur weist er mit Recht darauf hin, dass dies kein Argument gegen Sammelklagen insgesamt ist. Soweit es

etwa um Betrug am Kunden oder um Kartellrechtsverstöße geht, kann auch ein Konservativer nicht ernsthaft wünschen, dass diese Regeln nicht durchgesetzt werden.

Sammelklagen sind gegenüber Lobbyismus und Korruption resistent

Soweit man aber Rechtsdurchsetzung überhaupt für sinnvoll hält, stehen privat organisierte und im Profitinteresse betriebene Sammelklagen in Konkurrenz zur staatlichen Durchsetzung. Hier zeigt Fitzpatrick anhand vieler Studien, dass die private Rechtsdurchsetzung sowohl effizient ist als auch dem konservativen Prinzip entspricht, die staatliche Bürokratie möglichst klein zu halten. Insbesondere ist eine privatisierte, profitorientierte Rechtsdurchsetzung resistent gegenüber Lobbyismus und Korruption: Wenn ein Unternehmen oder eine Branche „zu viel“ Rechtsdurchsetzung befürchtet, dann muss sie bei einer staatlichen Bürokratie nur deren Leitung auf ihre Seite bringen, und schon wird die Kontrolle faktisch ausgeschaltet. Dagegen sind Tausende von potentiellen Klägeranwälten, die nach Profiten aus Sammelklagen gieren, weder durch Korruption noch durch politische Einflussnahme unter Kontrolle zu bringen.

Abschließend wertet Fitzpatrick die vorhandene Wirkungsforschung zu Sammelklagen aus. Dass erfolgreiche Anwälte reich werden, ist für ihn unproblematisch, weil er Marktwirtschaft und unternehmerische Freiheit gut findet. Entscheidend ist die Wirkung: Hier zeigt Fitzpatrick anhand empirischer Studien, dass Sammelklagen im Verhältnis zu behördlicher Tätigkeit eine wirksamere Kompensation der Geschädigten erreichen. Selbst wenn im Einzelfall keine Kompensation stattfinden kann – etwa bei sehr kleinen Einzelschäden – bleibt noch die verhaltenssteuernde Wirkung. Diese ist schwer zu messen. Soweit es dazu Studien gibt, nämlich bei Wertpapierbetrug und Kartellschäden – den häufigsten Feldern der *class action* – lässt sich eine verhaltenssteuernde Wirkung aber durchaus empirisch belegen.

Insgesamt steht Fitzpatrick der amerikanischen *class action* keineswegs unkritisch gegenüber, und er macht viele Vorschläge für Verbesserungen in ihrem System. Seine entscheidende und solide begründete These ist aber auch für Deutschland relevant: Wenn Konservative für *law and order* eintreten, Bürgerrechte und unternehmerische Freiheit schützen wollen sowie Privatinitiative einer aufgeblähten staatlichen Kontrollbürokratie vorziehen, dann sollten sie auch die profitorientierte private Rechtsdurchsetzung stärken und nicht behindern. Wohl nicht ganz zu Unrecht gehen Konservative davon aus, dass die Aussicht auf Profite und Reichtum in einer Marktwirtschaft ein erwünschter Anreiz ist, der unter angemessenen Rahmenbedingungen für die gesamte Gesellschaft nützlich sein kann. Profitorientierte Sammelklagen sind daher ein im besten Sinne konservatives Projekt.

Prof. Dr. Axel Halfmeier ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung, Internationales Privat- und Verfahrensrecht an der Universität Lüneburg.

Quelle: F.A.Z. Einspruch

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001–2020
Alle Rechte vorbehalten.